

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 42

Artikel: Einiges über Inspektionen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

King gefaßt und es werden alle Vorbereitungen für den Fall getroffen, daß die an der Südgrenze China's konzentrirten chinesischen Truppen die jüngst eroberte und im Vertrage von Tientsin an Frankreich abgetretene Provinz angreifen sollten. Die aufgebotene Seemacht scheint zwar vollständig auszureichen, die Landmacht ist jedoch offenbar zu schwach, um die Bedingungen des Tientsiner Vertrags mit Waffengewalt aufrecht zu erhalten. So lange Frankreich mit seiner Marine operiren kann, ist dasselbe offenbar im Vortheil gegenüber den mangelhaften Küstenbefestigungen der Chinesen. Diesen helfen ihre Kruppgeschütze gegen die französischen Panzerschiffe wenig, da letztere überall in der Lage sind, die guten Geschütze in ihrer schlechten Deckung bald zu demontiren. Anders wird es sich verhalten, wenn die Franzosen Truppen landen und weiter in das Innere vorzudringen versuchen sollten, als die Geschosse ihrer gepanzerten Kanonenboote reichen. Da kommt das numerische Uebergewicht der Chinesen in Betracht. Die Pekingener Regierung kann im Nothfall Hunderttausende als Kanonensutter in's Feld stellen, während die Entsendung eines Expeditionskorps von nur 10,000 Mann nach China für Frankreich mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein würde; da es gleichzeitig auch sein Okkupationskorps in Tonking verstärken muß. Denn dort dürften die Chinesen voraussichtlich angriffsweise vorgehen. Sie können wohl kaum die Hoffnung hegen, die Franzosen wieder aus ihrem Gebiete am Nothen Flusse hinauszutreiben, hingegen sind sie in der Lage, ihnen dort sehr nachhaltige Schwierigkeiten zu bereiten und sie zu zwingen, eine beträchtliche Truppenzahl daselbst in Bereitschaft zu halten. Man weiß, welche Anstrengungen es bisher erfordert hat, die hinreichende Anzahl von Bataillonen für Ostasien mobil zu machen, ohne die Organisation des Heeres im Mutterlande zu stören und wie hierbei bereits jetzt schon die äußerste Möglickeitsgrenze gestreift wurde. Was nur irgendwie in Algier und den übrigen Kolonien verfügbar gewesen, wurde bereits nach Tonking geschickt. Weitere Nachschübe können nur auf Kosten des Heeres im Mutterlande erfolgen, indem man aus den Reihen desselben Freiwillige für die ostasiatische Streitmacht einreicht, ein Schritt, zu welchem man sich bisher nicht entschließen wollte. Wenn daher die chinesische Regierung sich durch die Aktion der französischen Flotte nicht einschüchtern läßt, so müssen neue und große Verstärkungen nach Tonking geschickt werden. Dann werden aber auch neue Geldopfer nothwendig und zwar in einer Ausdehnung, welche das Ministerium kaum in der Lage sein wird, gegenüber dem dürftigen Vertrauensvotum, mit dem die Kammern auseinandergegangen sind, zu verantworten. Eine Einberufung derselben auf Grund der Verfassung zur Entscheidung über Krieg und Frieden wird denn auch schon in oppositionellen Kreisen in Paris lebhaft ventilirt.

R.

Einiges über Inspektionen.

(Schluß.)

VII.

Abgesehen von der Schlußinspektion, erscheint es wünschenswerth, daß der Inspektor während der Dauer desurses denselben den einen oder andern Tag mit einem kurzen Besuche beehre und dem Unterricht beizuhilfen. — Sein Erscheinen sollte keine Aenderung des Tagesbefehls, bezw. des festgesetzten Unterrichtsganges veranlassen.

Ein solcher Besuch wird wesentlich dazu beitragen, ihn mit den Personen bekannt zu machen und ihn über alle Verhältnisse desurses zu orientiren.

Ein solcher Besuch ist nicht vorgeschrieben und diejenigen, welche ihn unternehmen, thun dieses auf eigene Kosten. Gleichwohl sind solche Besuche nützlich.

Die zeitweisen Besuche von den Waffenchefs und den Oberinstruktoren sind zu wenig zahlreich und können erstgenannte nicht ganz ersetzen.

Zu wünschen wäre, daß bei allen Besichtigungen von Schulen und Kursen die betreffenden Besucher in Uniform erscheinen möchten.

In einem demokratischen Staat muß ein strenger Unterschied gemacht werden zwischen dem Wehrkleid und dem Kleid des gleichberechtigten Bürgers.

Bei unseren freien Institutionen kann man militärische und bürgerliche Verhältnisse nicht streng genug unterscheiden. Es ist aus diesem Grunde höchst wünschenswerth, daß alles vermieden werde, welches zu einer Mißdeutung Anlaß geben könnte.

VIII.

Die Frage, ob der Inspektor bei der Hauptinspektion einen Begleiter nothwendig habe, ist s. Z. von der maßgebenden Behörde verneint worden. Wir glauben mit Unrecht, der Inspektor sollte sogar nicht nur von seinem Adjutanten, sondern noch von einem Kommissariatsoffizier begleitet werden.

Die Mitnahme eines Adjutanten ist 1878 bloß aus Sparfamkeitsrückichten beanstandet worden. Doch die Ersparniß ist eine so geringfügige, daß sie beim Militärbudget nicht in Betracht kommen kann.

Die Behauptung, daß der Adjutant bei der Inspektion durch einen Ordonnanzoffizier ersetzt werden könne, ist nicht stichhaltig, am wenigsten bei der Infanterie.

Der unberittene Ordonnanzoffizier vermag dem berittenen Inspektor nicht zu folgen und kann ihm unmöglich die Dienste leisten, wie ein Adjutant.

Der Adjutant ist bei Inspektionen nicht nur der Gesellschafter des Inspektors — er ist sein Gehülfe für untergeordnete Angelegenheiten, erleichtert ihm die Lösung seiner Aufgabe, macht die nöthigen Notizen, überbringt die Befehle, überwacht die Unterkunft und Besorgung der Pferde u. s. w.

Es sieht auch eigenthümlich aus, wenn ein Inspektor ganz allein stundenweit über Land reitet, um die Inspektion eines Wiederholungskurses vorzunehmen.

Wenn die Adjutanten zu den Inspektionen nicht

beigezogen werden, haben sie beinahe keinen Militärdienst zu leisten. So tritt z. B. der Divisionsadjutant nur alle acht Jahre in dienstliche Funktion! Dies ist eine Monstruosität! Auf die militärische Verwendbarkeit des Betreffenden muß es den nachtheiligsten Einfluß haben.

Schon um die Uniformen vor Motten zu bewahren, ist eine häufigere Dienstleistung nothwendig.

Das Sonderbarste ist aber, daß man die zu Adjutanten geeigneten Offiziere gerade unter denjenigen suchen muß, die gerne Dienst leisten, gerne reiten und militärischen Uebungen beiwohnen.

Nehmen sie die Stelle an, so werden sie zur Bezahlung und Aufmunterung nicht nur im Advance-ment beeinträchtigt, sondern für die vierjährige Dauer ihres Adjutantendienstes können sie sich beinahe als Militärfreie betrachten.

Allerdings in Wirklichkeit ist es nicht so arg! Da die Inspektoren einen Adjutanten nicht wohl entbehren können, ersuchen sie die Betreffenden, sie zu begleiten, obgleich die Eidgenossenschaft ihnen weder Sold noch Pferdeentschädigung u. s. w. bezahle. Dieses legt den Adjutanten eine lästige und kostspielige Verpflichtung auf.

Da wenig Aussicht vorhanden ist, daß sämtlichen Inspektoren die Mitnahme eines Adjutanten bewilligt werde, so wollen wir uns mit dem sehr bescheidenen Wunsch begnügen, die Mitnahme eines Adjutanten möchte wenigstens den Divisionären für einen Inspektionstag der Rekrutenschulen bewilligt werden.

Es würde dies der Eidgenossenschaft keine unerschwinglichen Kosten verursachen, wie nachstehende Rechnung zeigt.

In jedem der acht Divisionskreise finden zwei Rekrutenschulen statt. Es wären daher den Adjutanten für 16 Tage die Gebühren auszurichten. Per Tag (den Adjutanten mit Hauptmannsgrad angenommen) würde entfallen:

Sold	Fr. 9. —.
Mundportion	" 1. —.
Adjutantenzulage	" 1. —.
Pferdeentschädigung	" 4. —.
Pferderation	" 1. 80.
Bedienter	" 2. 50.
	Fr. 19. 30.

Diesen Betrag mit 16 multipliziert, ergibt für die Eidgenossenschaft eine Gesamtausgabe von Fr. 308. 80.

Nehmen wir dazu noch zwei Inspektionstage für die Brigade-Wiederholungskurse, so ergeben sich Fr. 347. 40; sollten wir aber auch noch den Adjutanten beiziehen für die Inspektion der Unteroffizier-Schießschule und der Offizierbildungsschule, so ergeben sich Fr. 656. 20. — Es ist dies ein Betrag, welcher für die Eidgenossenschaft sicher nicht in Betracht fällt, wenn es sich darum handelt — einem Aergerniß abzuwehren!

IX.

Eine Ergänzung der jetzt stattfindenden Inspektionen und eventuell auch Besuche in der Zwischen-

zeit würde die Abordnung eines höheren Verwaltungs-offiziers bieten. Dieser hätte das gesammte Rapport- und Rechnungswesen, die Kassenbestände u. s. w. zu revidiren und dem Inspektor darüber Bericht zu erstatten.

Durch den Inspektor kann dies bei dem Mangel an Zeit nur unvollständig geschehen.

Die Revision könnten vornehmen: bei Truppenzusammenzügen der Oberkriegskommissär, in Rekrutenschulen der Divisionskommissär; der Gleiche bei Brigade- und Regiments-Wiederholungskursen; der Regiments-Quartiermeister bei Bataillons-Wiederholungskursen.

Zum Schluß müssen wir noch einen heiklen Punkt berühren.

X.

Um den stets wiederkehrenden Reklamationen in Zeitungen ein für allemal die Wurzel abzuschneiden, erschiene wünschenswerth, daß der Inspektor (wie in früherer Zeit bei den Musterungen in den stehenden Heeren) an die versammelten Truppen die Aufforderung richten möchte: Wenn Jemand glaubt, sich über irgend etwas beschweren oder etwas reklamiren zu können, möge er vortreten und sein Anliegen vorbringen. Später könne über Alles, was bis zum Inspektionstage geschehen sei, keine Rede und Auskunft mehr erteilt werden.

Allerdings würde dieses bedingen, daß bei Stellen dieser Anfrage Alles ohne Ausnahme gegenwärtig sei, damit Niemand später behaupten kann, es sei ihm keine Gelegenheit geboten gewesen, die Beschwerde vorzubringen.

Nach jetzigem Brauch stellt der Schulkommandant diese Anfrage vor der Entlassung; oft wird sie ganz unterlassen, da sie nicht vorgeschrieben ist. Die Folge sind die ärgerlichen Zeitungsartikel.

Es scheint auch angemessen, die Anfrage durch den Inspektor stellen zu lassen, da dieser am ehesten in der Lage ist, Abhülfe zu treffen oder die nöthige Untersuchung anzustellen, welche nach beendigtem Kurs mit Schwierigkeiten verbunden ist und durch fernstehende Organe auf ganz eigenthümliche Weise geführt wird und für Richtigkeit wenig Sicherheit bietet.

Die Klage könnte übrigens auch den Schulkommandanten betreffen und von dem Beklagten läßt sich nicht wohl ein unbefangenes Urtheil erwarten.

Gegen die Anfrage läßt sich nichts einwenden. Alle stehen unter dem gleichen Gesetz. Dem Gehorsam des Untergebenen soll die Verantwortlichkeit des Vorgesetzten gegenüberstehen.

Das Recht der Beschwerde ist übrigens durch das Dienstreglement jedem Untergebenen eingeräumt.

Ein Todtschweigen und Vertuschen von vorgekommenen Mißgriffen ist nicht möglich. Bei diesem Vorgang müßte das Anheben von Untersuchungen auf Grundlage anonymer Denunciationen und Zeitungsartikel von selbst dahinsinken!

Sehr wünschenswerth erschiene, daß bei der Inspektion auch genaue Erhebungen gemacht würden über vorgekommene Unfälle. Bis jetzt nimmt Niemand von solchen Notiz, wenn nicht zufälliger

Weise das Leben einer einflussreichen Persönlichkeit dabei zu Grunde ging. — Es schien immer der Mühe werth, nachzusehen, ob keine strafbare Nachlässigkeit vorliege.*)

Hiermit wollen wir unsere Betrachtungen über die Inspektionen für heute schließen und werden uns freuen, wenn der eine oder andere Punkt zu weiteren Erörterungen Anlaß bietet!

Relieffarte der Schweiz von H. Leuzinger. Verlag von J. Wurster u. Komp. Preis 3 Fr.

Die vorliegende Relieffarte im Maßstab von 1:530,000 ausgeführt, kann als wahres Muster einer in schönem Farbendruck ausgeführten Karte bezeichnet und als eine Zierde des Arbeitszimmers empfohlen werden. △

Das königlich bayerische 3. Chevaulegers-Regiment „Herzog Maximilian“ 1724 bis 1884. Erster Theil. Organisation und Formation. Auf Befehl des königl. Regimentskommandos bearbeitet von E. Burbaum, Sekondelieutenant im Regiment. München. In Kommission bei R. Oldenbourg. 1884. Preis Fr. 16. —

Wie so manches andere Regiment der deutschen Armee, welches auf eine ruhmreiche Vergangenheit zurückblicken kann, faßte auch das bayerische 3. Chevaulegersregiment „Herzog Maximilian“ den Entschluß, seine Geschichte schreiben zu lassen und ertheilte dazu einem der jüngeren Offiziere den ehrenvollen Auftrag.

Das Werk ist, abweichend von anderen Regimentsgeschichten, sehr breit angelegt und wird in seiner Fortsetzung gewiß einen werthvollen Beitrag zur Spezial-Kriegsgeschichte Bayerns liefern, da dem Verfasser die gesichteten und geordneten Kriegs-Ministerial-Akten des königlichen Reichsarchivs zur Disposition standen.

Der erste Theil ist allerdings für weitere militärische Kreise nicht berechnet, doch wird man auch das auf die Ausrüstung und Organisation Bezugliche aus dem vorigen Jahrhundert (die betreffenden Ordres, Protokolle u. s. w.) nicht ohne Interesse lesen. Das mit einem Titelbild in Lichtdruck nach einem Delgemälde und sechs farbigen Uniformtafeln nach Zeichnungen des Majors v. Nagel gezielte Werk ist in hochgeleganter Ausstattung erschienen.

Notions sur la viande fraiche destinée à la troupe. — 2 vol. in-32 avec nombreuses

planches intercalées dans le texte, chez M. Henri Charles-Lavauzelle, place Saint-André-des-Arts, 11, à Paris. Broché 60 cts., franco 70 cts.; relié, toile anglaise, fr. 1. 20.

Die Verlagshandlung von Lavauzelle hat der Petite bibliothèque de l'armée in vorliegenden beiden elegant gebundenen Bändchen ein äußerst praktisches Buch einverleibt. Es ist den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Armee gewidmet,

*) Bis jetzt werden Unglücksfälle und Verbrechen nicht einmal in den Schulrapporten erwähnt!

damit sie das schlechte Fleisch vom guten zu unterscheiden lernen, damit die Vorgesetzten für ihre Untergebenen sich nicht mehr mit schlechtem Fleische anführen lassen. Das kleine Werkchen ist ein wahres Bademeccum für den Lieferanten wie für den Konsumenten; es lehrt Alles das, was die mit dem Verpflegungsdienst Beauftragten theoretisch wissen müssen. Die hier gelehrte Theorie wird leicht zur nöthigen Praxis führen.

La guerre du Pacifique. Avec une carte. Paris et Limoges, chez Henri Charles-Lavauzelle, imprimeur-éditeur militaire. Preis 60 Ct.

Das der gleichen Sammlung (Petite bibliothèque de l'armée) angehörende Bändchen gibt einen kurzen Abriss des Krieges zwischen Chile einerseits, und Peru und Bolivia andererseits. Es ist keine trockene Aufzählung der Kriegereignisse, die dem Leser geboten wird, sondern die einzelnen strategischen, wie taktischen Operationen sind einer, auf Beispiele der neuesten Kriegsgeschichte gestützten Kritik unterzogen, daher die Lektüre anziehend und lehrreich.

Instruction pratique sur le service de la cavalerie en campagne. Paris et Limoges, chez H. Charles-Lavauzelle, imprimeur-éditeur militaire. Preis Fr. 1. —

Die mit Genehmigung des Kriegsministers vom 10. Juli 1884 im Taschenformat herausgegebene Felddienst-Instruktion für den Kavalleristen enthält die Regeln, welche, gestützt auf das neue Règlement vom 26. Oktober 1883, für die Offiziere und Unteroffiziere bei dem Unterricht der Mannschaft maßgebend sein sollen. So weit wir das Buch haben durchsehen können, weichen sie nirgends von den allgemein gültigen Grundsätzen des sog. „kleinen Krieges“ ab. Darin sind auch als Anhang die Bestimmung über die Anwendung des Dynamit bei der Kavallerie, über den Dienst der Armee-Gendarmerie und über die Schutzwachen (sauvegardes) im Kriege aufgenommen. Die handliche Form macht das Buch zum Bademeccum für jeden Kavalleristen, der gewiß in manchem Falle sich Rath's darin wird holen können.

La France par rapport à l'Allemagne. Etude de géographie militaire. Bruxelles, Librairie Européenne C. Muquardt. 1884.

Das vorliegende, „militär-geographische Studie“ betitelte, ziemlich umfangreiche Werk eines belgischen Generalstabs-Offiziers behandelt das französische Territorium mit Bezug auf die möglicherweise stattfindenden Operationen des Angreifers, wie des Vertheidigers. Dabei sind die Rollen vertheilt, wie sie es im Feldzuge von 1870/71 waren. An der Hand der Vorfälle dieses Krieges werden die Operationen bis zu ihrem letztmöglichen Ende: der Belagerung und Vertheidigung von Paris, verfolgt. Es werden hauptsächlich die defensiven Möglichkeiten untersucht, die Frankreich, sich auf sein